**Deutscher Bundestag** **Drucksache 17/7401**

**17. Wahlperiode** 20. 10. 2011

# Beschlussempfehlung und Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Diana Golze, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.**
**– Drucksache 17/7029 –**

## Existenzsicherung von Stiefkindern im Leistungsbezug des SGB II und des SGB XII garantieren

### A. Problem

Mit ihrem Antrag will die Fraktion DIE LINKE. einen Rechtsanspruch auf Gewährleistung des Existenzminimums für Kinder im Leistungsbezug des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) schaffen, die in sogenannten Patchwork-Familien leben. Nach dem SGB-II-Fortentwicklungsgesetz von 2006 werden diese Kinder der (neuen) Bedarfsgemeinschaft zugerechnet. In der Folge wird Einkommen und Vermögen des neuen Partners grundsätzlich angerechnet, unabhängig von einer tatsächlichen Unterstützung des Kindes. Die Antragsteller fordern, dass künftig Einkommen und Vermögen der neuen Partnerin oder des neuen Partners des Elternteils bei der Bedarfsermittlung des Kindes nicht mehr berücksichtigt werden.

### B. Lösung

**Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

### C. Alternativen

Annahme des Antrags.

### D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag auf Drucksache 17/7029 abzulehnen.

Berlin, den 19. Oktober 2011

**Der Ausschuss für Arbeit und Soziales**

| **Katja Kipping** | **Angelika Krüger-Leißner** |
| --- | --- |
| Vorsitzende | Berichterstatterin |

# Bericht der Abgeordneten Angelika Krüger-Leißner

## I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 17/7029** ist in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. September 2011 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen worden.

## II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem SGB-II-Fortentwicklungsgesetz werden nach Darlegung der Antragsteller auch Kinder in Patchwork-Familien in die Rechtskonstruktion Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Einkommen und Vermögen der Partner würden grundsätzlich auf den Bedarf des Kindes angerechnet. Praktisch bedeute dies: Wenn ein Mensch mit einer SGB-II-leistungsberechtigten Person mit Kindern zusammenziehe, werde seine oder ihre Bereitschaft zur Finanzierung des nicht leiblichen Kindes von Gesetzes wegen unterstellt. Das Kind gelte – bei entsprechendem Einkommen – als nicht bedürftig und damit nicht als leistungsberechtigt. Tatsächliche Verhältnisse spielten dabei keine Rolle. Eine Garantie des Existenzminimums des Kindes oder der Kinder sei mit dieser gesetzlichen Lage nicht möglich. Die Norm verstoße daher gegen das Grundrecht auf die Sicherstellung des menschenwürdigen Existenzminimums.

## III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Antrag auf Drucksache 17/7029 in seiner Sitzung am 19. Oktober 2011 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

## IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 17/7029 in seiner 77. Sitzung am 19. Oktober 2011 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte, dass der Antrag eheliche Familien schlechter stelle als nichteheliche. Das lehne man ab. Der Grundgedanke gehe zudem an der Lebensrealität vorbei. Wenn Menschen zu einer neuen Gemeinschaft zusammenfänden, gehörten deren Kinder auf jeden Fall dazu. Der neue Partner sei dann auch für ihren finanziellen Unterhalt mitverantwortlich. Darüber hinaus solle man die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einem solchen Fall zur Berücksichtigung bei eventuell nötigen Änderungen am Gesetz abwarten.

Die **Fraktion der SPD** sah in der Sache ebenfalls Handlungsbedarf. Defizite seien erkennbar, weil einklagbare Unterhaltsansprüche für die betroffenen Kinder in Patchwork-Familien fehlten. Allerdings sei der Zeitpunkt für eine Gesetzesinitiative jetzt ungeeignet, da man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in dieser Sache wegen möglicher Hinweise für die Neuregelung abwarten müsse.

Die **Fraktion der FDP** verwies darauf, dass man das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vor einer eigenen Entscheidung über Änderungen abwarten wolle. Zivilrechtlich würden einklagbare Unterhaltsverpflichtungen des Kindes bestehen; im Bereich des Sozialrechts könne man davon ausgehen, dass Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt lebten, füreinander Verantwortung übernähmen. Der Antrag stelle hier die Ehe schlechter als die nichteheliche Gemeinschaft.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte die Konstruktion der Bedarfsgemeinschaft im SGB II. Der Antrag richte sich gegen einen ihrer besonders problematischen Aspekte. Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts dürften Hilfebedürftige vom Staat nicht auf freiwillige Leistungen Dritter verwiesen werden. Das geschehe aber mit der Stiefkinderregelung im SGB II. Sie hätten gegenüber einem neuen Partner in der Gemeinschaft zivilrechtlich keinen einklagbaren Unterhaltsanspruch. Eine faktische Unterhaltsleistung unterstelle die kritisierte Regelung im SGB II aber. Einkommen und Vermögen würden grundsätzlich angerechnet. Rechtlich gebe es in dieser Frage also einen Widerspruch zwischen Zivilrecht und Sozialrecht, den der Gesetzgeber beseitigen müsse. Darüber hinaus erschwere die Regelung mögliche Neugründungen von Familien gerade für Alleinerziehende im SGB-II-Leistungsbezug.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** mahnte gesetzgeberisches Handeln an dieser Stelle an. Schon wegen der Differenzen zwischen Zivil- und Sozialrecht seien Änderungen dringend geboten. Paare in unterschiedlichen Lebenssituationen würden nach dieser Regelung ungleich behandelt. Eine Wirtschafts- und Einstandsgemeinschaft vom ersten Tag an werde nur bei den Kindern im Leistungsbezug vorausgesetzt. Das sei lebensfremd.

Berlin, den 19. Oktober 2011

**Angelika Krüger-Leißner**
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333